

# Verordnung der Stadt Freyung über den Ladenschluss an Sonntagen nach § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.2003 (BGBl. I S. 658) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Ladenschlussverordnung vom 21.5.2003 (GVBl. S. 340) erlässt die Stadt Freyung folgende Verordnung:

## § 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, sowie Waren, die für Freyung kennzeichnend sind an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum 01.01. – 28./29.02., sowie 01.05. – 30.09. jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr – 18:00 Uhr verkauft werden.

## § 2

Das Offenhalten ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

## § 3

Die in § 1 genannten Sonn- und Feiertage dürfen unter Einbeziehung der Sonn- und Feiertage, die auf Grundlage des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Verordnung zur Öffnung freigegeben sind, die Zahl 40 nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung, verringert sich die Zahl der nach dieser Verordnung festgesetzten Verkaufssonntage beginnend mit den Sonntagen im September in rückwärtiger Reihenfolge.

## § 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die entsprechende Verordnung des Landkreises Freyung-Grafenau vom 04. März 1998 ist am 01. Juni 2003 außer Kraft getreten.

Freyung, 25. November 2003  
Stadt Freyung

Peter Kaspar  
1. Bürgermeister



## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freyung**

Der Stadtrat beschloss am 24.11.2003 auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) in der jeweils geltenden Fassung den Erlass einer

### **Verordnung über den Ladenschluss an Sonntagen**

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt im Rathaus, Zimmer 4.0.4 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Stadt Freyung  
Freyung, den 25.11.2003

Peter Kaspar  
1. Bürgermeister

- I. PNP, Ausgabe F am 26.11.2003
- II. Zum Aushang am 25.11.2003
- III. Abgenommen am \_\_\_\_\_